

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 12.07.2018 wird die Teilfläche der Herzog-Ferdinand-Straße in der Gemarkung Minden, Flur 12, Flurstück 71 gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als öffentliche Straße (Anliegerstraße) gewidmet.

Der Plan, der die Fläche ausweist, kann im Bau-Bürgerbüro der Stadtverwaltung Minden, Fachbereich 5.1 – Bauen und Wohnen, Zimmer 2.41 Kleiner Domhof 17, 32423 Minden, während der Öffnungszeiten Dienstag u. Freitag 9 bis 12.30 Uhr und Donnerstag 9 bis 12.30 Uhr sowie 14 bis 18.00 Uhr eingesehen werden.

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV. NRW S. 926) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Minden, 16.07.2018

Der Bürgermeister, Michael Jäcke